

Verfassungsänderung in der gleichen Vorlage, die Unzulässigkeit einer Initiative in Verwaltungsangelegenheiten oder das Erfordernis der Eindeutigkeit eines Begehrens, somit einer materiellen Einheit des Begehrens.

Unter materiellen Kriterien werden Anforderungen an den Gehalt von Begehren verstanden, insbesondere die Konformität mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen.

3.1.4.2 Formale Kriterien der Zulässigkeit eines Initiativbegehrens

3.1.4.2.1 Einheit der Form

Bei Begehren ist die Einheit der Form einzuhalten. Diesbezüglich zeigen sich deutliche Unterschiede zu den Regelungen in der Schweiz.

In der schweizerischen Bundesverfassung ist in Art. 139 (neu) Abs. 2 geregelt: «Verletzt die Initiative die Einheit der Form, die Einheit der Materie oder zwingende Bestimmungen des Völkerrechts, so erklärt die Bundesversammlung sie für ganz oder teilweise ungültig.»²¹² Ebenso schreibt Art. 194 Abs. 2 BV die Einheit der Materie bei einer Teilrevision der Bundesverfassung vor. Die liechtensteinische Rechtsordnung weicht von den schweizerischen Bestimmungen teilweise deutlich ab.

Der Grundsatz der Einheit der Form bedeutet nach schweizerischer Auslegung,²¹³ dass eine formulierte Initiative und eine einfache Anregung nicht vermengt werden dürfen. Im Falle einer Formverletzung wird dabei ein Begehren nicht zwingend ungültig, sondern kann in milderer Rechtsfolge auch so gehandhabt werden, dass ein Begehren beispielsweise als einfache Anregung behandelt wird. Art. 69 VRG räumt in Liechtenstein dezidiert die Möglichkeit einer Fehlerbehebung ein. Ist die Einheit der Form verletzt, kann eine Initiative von der Regierung nämlich wegen Formfehler unter Bezeichnung des Mangels und mit der Aufforderung, den Formfehler zu beheben, zurückgewiesen werden.

Art. 69 VRG (Sammelbegehren)

[...]

5) Das Anbringen von Begehren ganz verschiedener Art in der gleichen Eingabe ist unzulässig, d. h. in der gleichen Eingabe kann das Begehren um Anordnung einer

212 Siehe auch Thürer 2016.

213 Siehe Hangartner und Kley 2000, S. 345f., Rz. 837; Tschannen 2004, S. 529, Rz. 658f.